Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/11/27 4Ob132/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1984

Norm

KollV für Angestellte der Elektrizitätsversorgungsunternehmungen (EVU) 16.11.1983 §4 Abs3

Rechtssatz

Weder dem KollV noch der für die Parteien geltenden Arbeitsordnung für die Dienstnehmer der BEWAG kann entnommen werden, daß sie eine Ausdehnung der im § 1 des FeiertagsruheG aufgezählten Feiertage in dem Sinne beabsichtigt hätten, daß der 31.Dezember bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes nicht als Werktag, sondern als (gesetzlicher) Feiertag zu berücksichtigen sei.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 132/84
  Entscheidungstext OGH 27.11.1984 4 Ob 132/84
  Veröff: JBl 1985,694 = RdW 1985,160 = Arb 10432

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0064249

Dokumentnummer

JJR_19841127_OGH0002_0040OB00132_8400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at